

In der Senatssitzung am 23. März 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

22.03.2021

L 1

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.03.2021

„Umschreibung der Führerscheine von Geflüchteten“ Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie lässt sich rechtfertigen, dass deutsche Staatsangehörige ihren Führerschein problemlos verlängern können, selbst wenn sie ihn vor Jahrzehnten verfallen ließen, während Geflüchtete für eine Umschreibung ihres ausländischen Führerscheins eine Drei-Jahres-Frist einzuhalten haben, obwohl sie in der Regel eine deutlich längere Zeit in Deutschland benötigen, bis sie sich überhaupt wieder ein Auto leisten können?
2. Welche Reaktion des Bundes wäre zu erwarten, wenn das Land Bremen die Ausnahmeregelung für Geflüchtete nach § 74 Absatz 1 der Führerschein-Erlaubnisverordnung von drei auf fünf Jahre verlängern würde?
3. Inwiefern ist die Drei-Jahres-Frist geeignet und erforderlich, um die Vorlage gefälschter Führerscheindokumente im Rahmen der Umschreibung zu verhindern?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im deutschen Fahrerlaubnisrecht ist zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Mit Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung wird die Fahrerlaubnis für die jeweils geprüfte Klasse erteilt. Der Besitz einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse wird auf dem vom Inhaber mitzuführenden Führerschein dokumentiert. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von Motorrädern und PKWs berechtigen, wurden bis zum 18.01.2013 unbefristet, ab dem 19.01.2013 werden sie für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von LKWs und Bussen berechtigen, werden für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Zur Verlängerung der Fahrerlaubnis ist eine erneute theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung i.d.R. nicht erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch eine Fahrerlaubnisprüfung anordnen, wenn z.B. über einen längeren Zeitraum nachweislich kein Kraftfahrzeug geführt wurde bzw. ein Kraftfahrzeug nicht geführt werden durfte.

In Folge der erhöhten Aufnahme von Geflüchteten 2016/2017 wurde zwischen dem Bund und den Ländern erörtert, ob und ggf. wie diesem Personenkreis Erleichterungen beim Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis gewährt werden können. Da diese Gruppe häufig keinen gültigen Führerschein besaß, verständigten sich Bund und die Länder darauf, auf den Nachweis eines gültigen Führerscheins zu verzichten. Die Vorlage eines bis zu maximal drei Jahren abgelaufenen nationaler Führerscheins von Drittstaatsangehörigen sollte ausreichen, um die ausländische Fahrerlaubnis umschreiben zu können. Diese Frist von maximal drei Jahren wurde einvernehmlich gewählt, da Fahrerlaubnisse aus diesen Drittstaaten, nicht ohne weiteres mit deutschen Fahrerlaubnissen vergleichbar sind. Wenn in solchen Fällen mehr als drei Jahre nach Wohnsitznahme verstrichen sind, ohne das Fahrpraxis erworben wurde, sind die vorgenannten Erleichterungen aus Verkehrssicherheitsgründen bei der Umschreibung nicht vertretbar.

Zu Frage 2:

Wenn Bremen die einvernehmlich zwischen Bund und Ländern im Spannungsfeld zwischen angemessener Reaktion auf die besondere Situation der Geflüchteten und der Verkehrssicherheit abgestimmte Verfahrensweise ohne besondere Begründung verlässt, wird dies auf zumindest großes Unverständnis des Bundes stoßen. Die Stellung Bremens im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss als zuverlässiges Mitglied, das sich an einvernehmlich getroffene Vereinbarungen hält, würde deutlich geschwächt.

Zu Frage 3:

Je älter die vorgelegten Dokumente sind, desto schwieriger ist die Überprüfung für die Fahrerlaubnisbehörde, ob sie gefälscht sind. Daher ist die Frist auch geeignet, dieses Risiko zu verringern.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 22.03.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.